4. Nachweis der Teilnahme

4. Nachweis der Teilnahme

¹Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 bis 4 FachV-VI ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitzuteilen. ²Eine nicht erfolgreiche Teilnahme ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern schriftlich zu begründen und durch die nach § 35 Satz 1 FachV-VI zuständige Behörde der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer mitzuteilen.

¹Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme (§ 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 5 FachV-VI) ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme zu übermitteln. ²Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme gilt das Gleiche wie bei einer nicht erfolgreichen Prüfung.

¹Die nach § 35 Satz 1 FachV-VI zuständige Behörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest, § 40 Abs. 6 FachV-VI. ²Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist eine Voraussetzung für Beförderungen in ein Amt ab A 14 (Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG).